

Anlage zu FA17A 01-14/2010-30

**Amt der Stmk Landesregierung
Fachabteilung 17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische
Angelegenheiten**

RICHTLINIEN

der Steiermärkischen Landesregierung

für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des §38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2005, LGBl. Nr.70/2005 i.d.F. LGBl. Nr.25/2007, in Verbindung mit der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 29. Oktober 2001, LGBl. Nr.81/2001.

Inhaltsverzeichnis

- §1 Ziel / Allgemeines
- §2 Gegenstand der Förderung
- §3 Förderungswerber
- §4 Förderungsart und -ausmaß
- §5 Ermittlung der förderfähigen Kosten
- §6 Technische Voraussetzungen
- §7 Organisatorische Voraussetzungen, Antragstellung
- §8 Förderzusage
- §9 Auszahlung der Fördermittel
- §10 Förderungsmissbrauch
- §11 Förderstelle
- §12 Inkrafttreten

Anhang: Allgemeine Bedingungen für Förderungen aus Mitteln des Ökofonds

§1 Ziel/Allgemeines

- (1) Ziel der Förderung aus Mitteln des Ökofonds ist die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energieträger an der Stromaufbringung vorwiegend durch verstärkte Nutzung des Energieträgers Biomasse (feste und flüssige Biomasse und Biogas) aus nachhaltiger Bewirtschaftung und die Reduktion der CO₂-Emissionen.
- (2) Einschlägige Förderungseinrichtungen anderer Gebietskörperschaften sind vom Förderungswerber in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Bewertung von eingereichten Projekten (§7 Abs.4) hat gemäß nachstehenden Reihungskriterien zu erfolgen:
 - a) Innovatorischen Ansatz des Vorhabens
 - b) Beitrag zur Reduktion der klimarelevanten CO₂-Emissionen
 - c) Beitrag zur Erhöhung des Anteils der in der Steiermark aus Ökostromanlagen erzeugten elektrischen Energie
 - d) Wertigkeit der elektrischen Energie
 - e) arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Ziele sowie soziale Akzeptanz (Umwidmung, Genehmigung) und regionale Verteilung
 - f) Wirtschaftlichkeit des Projektes unter Berücksichtigung sonstiger gewährter oder zugesagter Förderungen
 - g) Ausmaß der bäuerlichen Wertschöpfung bei Biomasse und Biogas.

§2 Gegenstand der Förderung

- (1) Investitionen zur Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus
 - a) fester Biomasse,
 - b) flüssiger Biomasse,
 - c) Biogas,
 - d) Klär- und Deponiegas,
 - e) Windkraft,
 - f) Sonnenenergie,
 - g) Geothermie,
 - h) sonstigen erneuerbaren Energieträgern, wie z.B. Wasserkraft aus Kleinwasserkraftwerken,soweit diese den im §5 Abs.1 Zi. 27 Ökostromgesetz, BGBl.I Nr.149/2002 in der Fassung BGBl.I Nr.114/2008, festgelegten Kriterien entsprechen.
- (2) Durchführung von Studien, Konzepten und Marketingmaßnahmen, soweit diese im Sinne des §1 Abs.1 wesentliche Beiträge zur Entwicklung und Verbreitung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern liefern.

§3 Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

Natürliche oder juristische Personen, welche Maßnahmen gemäß §2 Abs.1 und 2 im Bundesland Steiermark durchführen.

§4 Förderungsart und –ausmaß

- (1) Für Förderungen bis zur De-Minimis-Grenze können die Investitionskosten der Errichtung von Anlagen gem §2 Abs.1 mit bis zu 100% der förderungsfähigen Kosten gem. §5 in Form verlorener Zuschüsse unterstützt werden, wobei die Auszahlung in mehreren Raten erfolgen kann. Die Kriterien für die Bemessung der Förderhöhe werden im Rahmen von speziellen Anforderungen geregelt, die bei der Förderstelle aufliegen.
- (2) Die Höhe der Förderung wird aus den förderfähigen Kosten gem. §5 unter Berücksichtigung von Förderungen anderer öffentlicher Förderungsträger ermittelt. Dabei sind insbesondere auch die jeweils geltenden Einspeisetarife für derartige Anlagen zu berücksichtigen.
- (3) Für Förderungen über der De-Minimis-Grenze darf das Gesamtausmaß der Förderung die in Art. 23 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. August 2008 vorgesehenen Höchstgrenzen nicht übersteigen.
- (4) Für Förderungen bis zur De-Minimis-Grenze darf das Gesamtausmaß der Förderung 100% der förderungsfähigen Kosten gem. §5 nicht überschreiten.
- (5) Die Erstellung von Studien und Konzepten sowie Marketingmaßnahmen gemäß §2 Abs. 2 können mit bis zu 100% der nachgewiesenen Kosten unterstützt werden, sofern keine anderen Fördermittel oder Zuschüsse in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Förderungen darf die De-Minimis-Grenze nicht übersteigen und darf maximal 100% der nachgewiesenen Kosten betragen.
- (6) Die Gewährung weiterer Beihilfen aus dem Ökofonds ist nicht möglich.

§5

Ermittlung der förderfähigen Kosten

- (1) Förderfähige Kosten für Maßnahmen gemäß §2 Abs.1 sind die Mehrkosten der Investition.
- (2) Mehrkosten im Sinne des Abs. 1 ist die Differenz zwischen Gesamtinvestition und Referenzkosten gemäß Art. 18 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. August 2008.
- (3) Referenzkosten sind die durchschnittlichen Kosten von dem Stand der Technik entsprechenden, herkömmlichen Anlagen zur Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern mit derselben Stromerzeugungskapazität.
- (4) Die Ermittlung der förderfähigen Kosten erfolgt durch die Förderstelle. Als förderfähige Kosten gelten grundsätzlich:
 - a) Mehrkosten für Leistungen gemäß §2 Abs.1 vor Abzug der Steuern (brutto), welche nach Einlangen des Ansuchens bei der Förderstelle erbracht wurden,
 - b) Planungskosten, sofern das Gesamtausmaß der Förderung den Bestimmungen des §4 Abs. 3 genügt.
- (5) Nicht förderungsfähig sind Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren sowie sonstige Gebühren.

§6

Technische Voraussetzungen

- (1) Bezüglich der Emissionsgrenzen (Abgase, Lärm, etc.) sind jedenfalls die einschlägigen Vorschriften sowie behördlich vorgeschriebene Auflagen einzuhalten. Der Förderungsgeber behält sich vor, die Einhaltung strengerer Emissionsgrenzen zu verlangen.
- (2) Es sind vom Förderwerber Messeinrichtungen anzubringen, die geeignet sind, die gesamte Wärme- und Stromabgabe (soferne auch Wärme produziert wird) der Anlage, die benötigten Hilfsenergien, den Brennstoffbedarf (soferne ein solcher gegeben ist), die Betriebsstunden sowie im Bedarfsfall Emissionen zu erfassen und gegenüber der Förderstelle zu dokumentieren.

§7 Organisatorische Voraussetzungen, Antragstellung

- (1) Ausschreibungen für Förderungen gem. §2 Abs.1 und Abs.2 sind von der Förderstelle auf ihrer Homepage sowie in der Grazer Zeitung kundzumachen.
- (2) In den Ausschreibungen gem. Abs.1 sind die Förderprogramme gem. §2 Abs.1 und 2 mit folgenden Inhalten kundzumachen:
 - a) Kundmachung der Frist, innerhalb derer Anträge auf Förderungen gem. §2 Abs.1 und Abs.2 gestellt werden können
 - b) Darlegung der geplanten Förderschwerpunkte
 - c) Inhalte und Förderungshöhe für Studien, Konzepte und Marketingmaßnahmen gem. §2 Abs.2
 - d) Besetzung der Fachjury zur Bewertung der eingereichten Projekte.
- (3) Die Bewertung der eingereichte Projekte erfolgt durch die Fachjury (Abs.2 lit.d) unter Vorsitz des Landesenergiebeauftragten.
- (4) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen, die vor der Inangriffnahme der Projektrealisierung zu stellen sind, gewährt werden.
- (5) Dem Förderantrag sind Unterlagen beizulegen, die eine entsprechende technisch-ökonomische sowie ökologische Projektbeurteilung ermöglichen. Das ist insbesondere eine technische Beschreibung des Gesamtprojektes einschließlich der Energieeffizienz, eine Kostendarstellung, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, erforderlichenfalls eine Emissionsbilanz und Information über die Brennstoffbeschaffung sowie die Betreiberstruktur.
- (6) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, die Förderstelle vor Inangriffnahme des Projektes zu kontaktieren, um entsprechende projektbegleitende Maßnahmen zu ermöglichen.
- (7) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.
- (8) Über einen Zeitraum von 5 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage kann die Auflage erteilt werden, die in §6 Abs.2 festgelegten Daten monatlich zu registrieren und der Förderstelle bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres zu übermitteln.
- (9) Die Förderstelle kann darüber hinaus weitere nicht diskriminierende und im öffentlichen Interesse stehende organisatorische Voraussetzungen festlegen.

§8 Förderzusage

Die Zusage der Förderung hat nach Maßgabe zur Verfügung stehender Mittel schriftlich zu erfolgen und wird im Rahmen des vom Förderungswerber zu unterzeichnenden Fördervertrages, welcher die im Anhang veröffentlichten allgemeinen Bedingungen sowie gegebenenfalls besondere Bedingungen und Auflagen enthält, übermittelt.

§9 Auszahlung des Förderbeitrages

- (1) Die Auszahlung der Förderung muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen in § 4 und § 5 dieser Richtlinie darf in begründeten Fällen die Höhe der für Maßnahmen gemäß §2 Abs.1 und 2 ausbezahlten Fördermittel die sich aus der in den Antragsunterlagen enthaltenen Gesamtinvestitionssumme gemäß §5 Abs.2 ermittelten Mehrkosten um maximal 10 Prozent überschreiten. Kostenüberschreitungen von mehr als 10 % der förderfähigen Kosten dürfen ausnahmslos nur dann zur Auszahlung gelangen, wenn sie im Rahmen eines Neuansuchens genehmigt wurden.

§10 Förderungsmissbrauch

Der Förderungswerber ist in der Förderungsvereinbarung darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß §153b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständige Dienststelle ist gemäß §84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

§11 Förderstelle

Förderstelle ist die beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung für das Energiewesen zuständige Fachabteilung.

§12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 27. April 2010 in Kraft.

Anhang

Allgemeine Bedingungen für Förderungen aus Mitteln des ÖKO - Fonds

1. Förderungsmittel können in den Fällen des §2 Absatz 1 der Förderrichtlinien nur zur Auszahlung gelangen, wenn alle für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Die Förderungsmittel sind so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt werden.
2. Zum Zwecke der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung hat der Förderungswerber Organen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (wie dem Landesrechnungshof) jederzeit auf Verlangen die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Der Förderungswerber hat dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises (Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen) ehest spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der geförderten antragsgegenständlichen Investition zu berichten. Aus diesem Bericht müssen die widmungsgemäße Verwendung der empfangenen Förderungsmittel des Landes und die Schlussabrechnung des geförderten Vorhabens unter an Hand von Belegen nachweisbarer Aufgliederung aller Finanzierungsmittel und aller Kosten des Projektes zu entnehmen sein.
4. Der Förderungswerber hat mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gegenzeichnung der gegenständlichen Förderungszusage zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und es innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen.
5. Der Förderungswerber hat alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem bekanntgegebenen Förderungszweck oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen bedeuten würde, dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.
6. Der Förderungswerber hat künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen.
7. Die gewährte Zuwendung ist auf Verlangen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung rückzuerstatten, wobei der rückzuerstattende Betrag vom Tag der Auszahlung an mit 5% über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen ist, wenn
 - a) das Amt der Steiermärkischen Landesregierung über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder
 - b) das antragsgegenständliche Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
 - c) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde, unterlassen worden ist, oder
 - d) die Förderung widmungswidrig verwendet worden ist oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht eingehalten worden sind, oder
 - e) über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen wurde, oder

- f) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart des geförderten Vorhabens entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist.
8. Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist im Fördervertrag Graz als Gerichtsstand festzulegen.